

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 6. Montags den 9. Febr. 1795.

I Publicanda.

Da nach dem medicinschen Gutachten des Ober-Collegii sanitatis wegen des feinen im tollen Hundes-Biß sich verbreitenden und alle Säfte des gebissenen Viehes ansteckenden Gifts, (welches Gift noch nach Jahren wirken und tödten kann) es äußerst nothwendig ist, daß die tollen Hunde, oder das von tollen Hunden gebissene Vieh, ohne Abliederung eingescharrt werde.

Als wird solches zufolge allergnädigsten Rescripts d. d. Berlin den 6ten Jan. d. J. hierdurch verordnet und zu jedermanns Wissenschaft und Achtung bekannt gemacht. Sign. Minden den 28ten Jan. 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Huß. v. Hüllesheim. v. Schock. Heinen.

II Avertissement.

Minden. Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit Königl. allerhöchsten Genehmigung der Herr Professor Borowsky zu Frankfurth an der Ober eine private theoretische und praktische oekonomische Lehranstalt für wissenschaftliche Oekonomen oder für jeden sich bildenden Landwirth der höhern Klasse vom 1ten May dieses Jahrs an eröffnen wird; und kann der umständliche Plan von den Liebhabern im Intelligenz-Comtoir näher nachgesehen werden.

Einem geehrten Publicum mache ich hierdurch bekannt, daß ich die von dem Herrn Magister und Prediger Webdiger in Buchholz angekündigten Gedichte im Verlag genommen und sie nebst der Silhouette des Verfassers auf nettes Schreibpapier zur Ostermesse 1795 liefern werde. Bis am Ende des February Monats wird noch Subscription angenommen zu 10 ggr. in Louisd'or a 5 Rthlr. — Der Herr Conservator Schünemann, der Herr Buchbinder Wundermann in Minden und der Hr. Hofbuchdrucker Grimme in Bückeburg haben sich gütigst erbothen Subscription anzunehmen. — Allen Freunden der Litteratur empfehle ich meine Handlung auf gehorsamste und versichre die prompteste und billigste Bedienung. Bremen den 29. Jan. 1795.

Friedrich Wilmans, Buchhändler.

III. Warnungs-Anzeige.

Ein Henerling zu Versmold ist, wegen eines begangenen Bettendiebstahls, mit zwei monatlicher Zuchthaus-Strafe belegt worden. Minden am 3 Febr. 1795. Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

IV Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

§

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, Euch, dem Herrmann Heinrich Clausmeyer aus Niederbecksen, Amts Blotho, der Ihr Eure Ehefrau Elisabeth geborne Steinmanns vor 9 Jahren verlassen, und nicht zurückgekehret seyd, daß gedachte Eure Ehefrau dahero gegen Euch Klage erhoben, und um Eure öffentliche Vorladung nachgesucht habe, welchem Gesuche Wir auch statt gegeben haben, und laden Euch Herrmann Heinrich Clausmeyer also hiemit vor, Euch zwischen hier und dem außs letzte vor dem Deputato Regierungsrath Craven auf den 15ten April c. angeetzten Termin entweder hieselbst wieder einzufinden, oder doch Euren Aufenthaltsort und die Gründe Eurer Abwesenheit anzuzeigen, und könnt Ihr Euch deshalb an einen der hiesigen Justizcommissarien wenden, wovon Euch der Cammerassistentzrath Stube oder der Cammerfiscal Müller vorgeschlagen werden, um einen davon mit Instruction versehen. Werdet Ihr Euch aber bis zu dem obigen Termin nicht melden, so werdet Ihr für einen bösslichen Verlasser Eurer Ehefrau nicht nur erklärt, und das Band der Ehe zwischen Ihr und Euch getrennet, sondern Ersterer auch nachgelassen werden, sich anderweit ehelich zu verbinden. Wornach Ihr Euch zu achten habt, und ist zu Urkund dessen diese Edictalcitation erlassen, und gehörig öffentlich bekannt gemacht worden. So geschehen Minden am 6ten Jan. 1795.

Anstatt und von wegen ic. ic.
v. Arnim.

Minden. Wer an dem geblienen Capitain von Vibra vom Reg. von Schladen, rechtmäßige Forderung hat, hat sich a dato binnen 14 Tagen bei der Frau Obristin von Uttenhoven hieselbst zu melden.

Die Stette des Coloni Fründ sub Nr. 6. zu Werste hat wegen der vielen auf

derselben haftenden Schulden elociret werden müssen, und da es erforderlich ist, daß das Creditwesen dieser Stette gehörig reguliret werde; so werden hierdurch alle und jede, welche an den Colonom Fründ, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, aufgefordert, solche a dato binnen 9 Wochen, und zuletzt in Termino den 4. Merz 1795. auf Mittwoch des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte anzuzeigen und gehörig zu justificiren. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem bezielten Termine nicht erscheinen, werden mit Ausschluß der Militair-Personen, als welchen ihre Rechte vorbehalten bleiben, in dem abzufassenden Ordnungsbescheide mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden Gläubiger von den Aufkünften der elocirten Stette befriediget sind.

Sign. Hauberge den 15ten Dec. 1794.
Königl. Preuß. Justizamt.

Müller.

Demnach die Ehefrau des von hier entwichenen Kaufhändlers Friedrich Moritz Alschoff beym hiesigen Stadt und Matrimonial Gericht auf die Trennung der Ehe angetragen hat; so wird gedachter Alschoff vor hiesiges Gericht zur Einlassung auf die wider ihn Ehebruchs halber von seiner Ehefrau Johanne Henriette Elisabeth geborne Mumperows angestellte Ehescheidungs Klage, und Abwartung der ordnungsmäßigen Instruction der Sache auf den 16ten Merz 1795. Morgens 9 Uhr an hiesiges Rathhaus unter der ausdrücklichen Verwarnung vorgeladend daß dafern er in diesem Termine ungehorsamlich ausbleiben wird, er des zum Grunde der Klage angegebenen Ehebruchs in Contumacia für geständig geachtet, und dem zufolge das Band der Ehe zwischen ihm und der Klägerin durch rechtliches Erkenntniß geschieden werden sol. Urkundlich ist gegenwärtige Edictal Citation unter gerichtlichem Siegel ausgefertigt, und hiesigen Orts

mittelt Anschlag öffentlich bekannt gemacht, auch den Mindenschen Wochen und Pippstädtischen Zeitungs-Blättern zu dreymahlen inseriret worden. Sig. Bielefeld im Stadtgericht den 17 ten November. 1794
Bubdeus. Hoffbauer.

V Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Bey dem Buchhändler Körber wird nächstens zu haben seyn: Allgemeine Gerichts-Ordnung für die preuss. Staaten 1ster Theil, Berlin mit deutschen Lettern, 1 Rthlr. 16 ggr., mit lateinischen Lettern 2 Rthlr. 16 ggr. mit lateinischen Lettern 2 Rthlr. 12 ggr. so wie auch das neue preuss. Gesetzbuch.

Es erfordert die Nothwendigkeit, daß die an das Guth Uhlenburg eigenbehörige Stette des Coloni Homburg von nr. 27. zu Halstern Bauerschaft Grimminghansen wegen der vielen auf derselben haftenden Schulden, und insbesondere auf Ansuchen des Armen-Closters zu Herford wegen eines guthherrlich consentirten Capitals ad 100 Rthlr. in Golde salva qualitate et salvo jure domini directi verkauft werden muß. Es gehören zu dieser Stette folgende Grundstücke, als 1) ein Wohnhaus, welches zu 95 Rthlr., 2) 16 Morgen 40 Ruthen 3 Fuß Saatländes, so zu 957 Rthlr., 3) ein Garten, von einem Morgen der zu 100 Rthlr. und 4) eine Wiese ad 1 Morgen 6 Ruthen, welche zu 63 Rthlr. taxiret worden, so daß sämtliche Realitäten durch vereidete Taxatores zu 1215 Rthlr. in Courant gewürdiget sind. Sodann müssen von diesem Coloni folgende Abgaben prästiret werden, als a. an jährlicher Contribution und Cavallerie-Geld 11 Rthlr. 6 ggr. 6 pf., b. 10 einen halben Hinten Zinshafner, so alljährlich an das Guth Uhlenburg geliefert werden muß; c. ein Mahlschwein, d. 2 Hähner, e. 104 Handdienste, f. noch 3 sogenannte kleine Dienste, g. einen Rocken-Grndtedienst, h. Fehrgeld an das Haus Weel 2

ggr., und i. Opfergeld für Prediger und Küster 5 ggr. Da nun zum Verkauf dieser Stette, als wozu der guthsherrliche Consens von dem Herrn Geheimen Rath Freihrn. v. Borries am 10. Novbr. d. J. bereits ertheilet worden, auf den 10. u. Mart. 1795. auf Dienstag des Morgens um 10 Uhr bezielet worden; so werden die etwaige Kauflustige hierdurch öffentlich aufgefordert, sich in diesem Termine hieselbst am Amte einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und dem Besinden der Umstände nach des Zuschlags zu gewärtigen. Zugleich müssen auch diejenigen, welche an der Homburgschen Stette etwa noch dingsliche Rechte oder Ansprüche haben möchten, solche Gerechtsame in dem bezielten Termine anzeigen, in dessen Entstehung haben sie aber zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen. Uebrigens muß der Käufer als neuer Colonus bey dem Antritt der Stette sich durch die Erlegung eines schicklichen Weinkaufs dazu gehöbig qualificiren, und sich dieserhalb mit dem Guthsherrn abfinden. Sign. Hausberge den 18. Dec. 1794.

Königl. Preuss. Justizamt.

Müller.

Woltho. Sollte Jemand seyn, welcher Lust hätte, eine kleine Quantität Ross- und Kuhleder zu kaufen, kan sich bey dem Halbmeister Meißner auf dem bunten Berge bey Woltho melden.

Der Herr Cammerherr Freyherr von dem Busche Münch hat aus einer gerichtlichen Obligation ein Capital von 1250 Rthlr. im Marmelsteinschen Concourse zu fordern, und aus den zu dieser Concourse-Masse gehörigen vielen Activis, die größtentheils liquide gestellet zu erwarten, will aber diese Forderung mit den restirenden Zinsen verkaufen. Diejenigen, so zu solchen Ankauf gegen baare Zahlung Lust haben, können sich vorher aus den

Acten bey hiesigen Magistrat informiren, und in Termino Dienstag den 24ten Februar c. früh 10 Uhr am hiesigen Rathhause ihren Both eröffnen. Lübecke am 3. Januar 1795.

Ritterschaft, Burgermeister und Rath.
Consbruch.

Amte Werther. Es soll das dem rev. Capitulo zu Bielefeld eigene, und ohne Abzug der Abgaben, zu drey perCent auf 10221 Rthlr. taxirte Wesselingsche Colonat in der Brsch. Theenhausen Nr. 6, zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses, Schulden halber an den Meistbietenden verkauft werden. Des Endes sich Kauflustige in Terminis den 4ten Febr., 22ten April, und Sonnabends den 27ten Junius 1795. Vormittags zu Bielefeld am Gerichtshause einzufinden, und die Bedingungen zu vernehmen haben, worauf dann der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Nachgebote finden nicht statt, und die Taxe kann jeder einsehen, sowohl bey dem Amte, als bey dem Königlichem Unterförster zur Wählen zu Werther. In erwehnten Terminen müssen auch, außer den bekannten Königlichem und Gutsherrlichen Abgaben, alle diejenigen, welche real Gerechtfame an das Colonat zu haben vermeynen, solche angeben, widrigenfalls gegen den Käufer und künftigen Besitzer die Abweisung erfolgt.

Es sol das hieselbst sub No. 389 belegene Popenbroeckische Wohnhaus, so mit einem kleinen Hofraum nebst dazu gehörigen gemeinschaftlichen Brunnen versehen, und in Rücksicht auf dessen kaufällige Beschaffenheit zu dem Werth von 230 Rthlr. abgeschätzt worden, Theilungshalber zum freywilligen, jedoch öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und ist des Endes ein Bietungstermin auf den 30sten März d. J. anberaumat worden, in welchem sich die etwaigen Kaufliebhaber am hiesigen Rathhause einzufinden, und zu gewärtigen haben, daß gegen das annehma-

lich befundene Meistgebot der Zuschlag erfolgen wird. Bielefeld im Stadtgericht den 8ten Januar 1795.

Consbruch. Buddens.

Es soll das sub Nr. 569. hieselbst belegene Schrevesche Wohnhaus, worin sich 2 Stuben nebst Schlafkammern, ein Keller, geraume Flur, und noch 3 andere Kammern befinden, so auf 300 Rthl. hoch abgeschätzt worden, in Termino den 17ten April d. J. zur öffentlichen Subhastation gezogen werden, in welchen sich die etwaigen Kaufliebhaber am Rathhause einzufinden und ihr Geboth abzugeben haben. Zugleich werden sämtliche unbekannt an den Schreveschen Nachlaß Anspruch habende Gläubiger auf den erwähnten Termin zur Angabe ihrer Forderungen verabschiedet, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich ist gegenwärtiges Subhastations. Patent unter gerichtlichem Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und in Herford affigiret, auch den Mindenschen Anzeigen zu dreymahlen inseriret worden. Bielefeld im Stadtgericht den 26ten Jan. 1795.

Consbruch. Buddens.

VI Sachen zu verpachten.

Minden. Nachdem folgende Pertinenzien, als 1. die hiesige Stadtweide, 2. die Krahm- und Höckamts-Buden unter dem Neuenwerke, imgleichen 3. die Fischereyen auf der Bastau mit Ende dieses Etatsjahres pachtlos werden; so ist zu deren anderweiten Verpachtung Terminus auf den 2ten Merz c. angesetzt, in welchen sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste

annehmliche Geboth salva approbatione regia des Zuschlages gewärtigen können.

Minden. Auf dem ehemaligen von Lossauschen Hofe in der Brüderstraße ist die oberste Etage, bestehend in 5 heizbaren Zimmern, wovon 3 die Aussicht nach der Straße haben, zu vermietten; sie kann auch auf Verlangen sogleich bezogen werden. Die Liebhaber belieben sich bey dem jetzigen Eigenthümer Hrn. Kaufmann Blancke sen. zu melden und billige Bedingungen zu gewärtigen.

VII Gelder so auszuleihen.

Minden. Es stehen 300 Rt. Armen-Gelder zum Ausleihen parat; wer solche gegen hinlängliche Sicherheit und übliche Zinsen verlangt, wolle sich bey Unterschriebenen melden. Auch wird Namens der Nicolai Armen dem unbekanntem Geber Eins Ducaten hiemit öffentlich Dank abgestattet, und den vermuthlichen Endzweck gemäß, ist an die Armen Feurung vertheilt worden.

Minden den 5ten Febr. 1795.

Joh. Fr. Rodowe,
Provisor der Armen.

VIII Notification.

Amt Rahden. Der Colonus Gerdt Heinrich Wiese Nro. 32. Bauerschaft Drone hat von dem Colono Gabriel Wiese Nro. 13. daselbst ein Stück Land am Westerhdfel belegen für 66 Rthlr. in

Gold angekauft, weßhalb die erforderlichen Documenten ausgefertigt worden.
Berckencamp.

IX Ehe-Verbindung.

Allen unsern werthen Verwandten, Freunden und Gdnern, machen wir die unter uns geschlossene Eheverlobung, und die darauf folgende eheliche Verbindung schuldigt bekant, und ersuchen um die Fortdauer Ihrer schätzbaren Freundschaft. Bückeburg d. 7. Febr. 1795.

Johann Wilhelm Reischauer,

Maria Amalia Müller,
aus Minden.

X Brodt-Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Febr. 1795.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Lot
• 4 = Semmel	7 =
Für 1 Mgr. fein Brod	21 =
• 1 = Speisebrod	27 =
• 6 = gr. Brod 8 Pf.	12 =

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes	2 mgr. 4 pf.
1 = schlechteres	1 = 4 =
1 = Schweinefleisch	3 = 4 =
1 = Kalbfleisch wovon der	
Brate über 9 Pf.	2 = 4 =
1 = dito unter 9 Pf.	1 = 4 =

Ueber die Wartung der Orangerien in den Gewächshäusern.

(Beschluß.)

Es bestätigen diese angestellten chemischen Versuche, daß alle unterirdische Wasser, die nicht durch Luft und Sonne dige-

rirt werden können, viele tode und mineralische Theile mit sich führen, welche zwar für unser Auge nicht sichtbar sind, deren

Daseyn aber durch chemische Behandlungen hinlänglich gezeigt werden kann. Diese rohen und sehr feinen Theile werden durch das Begießen den Gewächsen mitgetheilt, und mit dem Wasser zugleich in ihre Nahrungsgefäße geführt, worin sie sich leicht verändern und den Gewächsen schädlich werden können. Fluß- und Teichwasser, welches durch Luft und Sonne gehörig verarbeitet und zubereitet worden, auch von allerlei andern darin befindlichen Materien ein wahres Nitrum (Dünger) erhält, welches den Wachsthum der Pflanzen sehr befördern hilft, ist unstreitig vorzugsweise in Hinsicht des frischen Brunnenwassers zu gebrauchen. Ich habe angemerkt, daß eine Drangerie, die vorher wenigstens immer noch etwas Früchte trug, in den folgenden Jahren, wo sie den Winter über mit Brunnenwasser begossen worden ist, allezeit im Frühjahr ihre Früchte und Blätter hat fallen lassen. Und was sollte denn wohl hier weiter Schuld seyn, als das Brunnenwasser, da man doch mit Grunde behaupten kann, daß in Absicht auf die übrigen Erfodernisse weder Fleiß noch Kunst gespart worden ist? — Erfodert es daher die Noth, mit solchem Wasser begießen zu müssen, so ist es auch nothwendig, daß man vorher große Gefäße in den Häusern damit anfüllen lasse, damit es darin einige Tage stehen und ausdünsten kann. Nur dann wird es zum Gebrauch besser seyn, indem es durch seine Ausdünstung milder und gedeihlicher für die Gewächse geworden ist. Aber ohne Noth bediene man sich desselben nicht, weil in demselben doch die Güte nicht ist, welche das Fluß- und Teichwasser an sich hat.

Wer übrigens im Winter seine Gewächse und Bäume in dem Gewächshause begießen will, der vermeide das öftere Angießen an die Stämme derselben; besonders verschone man den Citronenbaum damit, weil dieser ohnedem nur wenig Feuchtigkeit vertragen kann.

Es trifft sich nicht selten, daß unten am Stamme der Drangeriebäume die Rinde aufgeplatzt ist, und solche Schaden bekommen haben; dieß ist bloß die Wirkung eines zu häufig geschehenen Angusses an den Stamm derselben. Die Saftrohren sind im Winter bei allen Bäumen gleichsam erschläfft, und ausser Thätigkeit; die darin befindliche Materie ist zu sehr verdickt, und unfähig, neue Nahrung anzuziehen; weil aber ein Baum durch Ausdünsten etwas an seinen innerlichen Nahrungssäften verliert, so ist zum Ersatz des Abganges dieser Säfte nur wenig Feuchtigkeit nothwendig. Diese Feuchtigkeiten nun erhält er durch die natürlichen Wege, nämlich durch seine Wurzeln wird sie ihm gleichsam zugeführt. Gießt man also an die Stämme zu viel Wasser, so werden dadurch die daselbst befindlichen Gefäße über ihr Vermögen angefüllt, und die Fibern zwischen dem Holze und der Rinde werden zu sehr gedrückt, wovon sie aufschwellen, und am Ende gar zerspringen. Ist es erst so weit gekommen, so ist der Tod des Baums unvermeidlich. Um das Aufschwellen und Zerspringen der Fibern eines Baums zu verhüten, bleibt es immer am rathsamsten, daß man die Erde zuvor um die Stämme etwas anhäufet, wenn man begießen will. Ueberhaupt aber ist es besser, die Drangerien im Winter mehr trocken als naß zu erhalten; sobald aber der Frühling bevorsteht, und man merkt, daß sich der Saft in den Bäumen zu rühren anfängt, auch die Luft schon so milde ist, daß man solche durch die Gewächshäuser gehen lassen kann, so muß das Begießen allmählig wieder seinen Anfang nehmen, und stufenweise verstärkt werden; auf diese Art werden sowohl Früchte als Blätter für den kommenden Sommer erhalten, und für das Abfallen gesichert. Man muß sich allerdings wohl vorsehen, daß die Bäume in den Häusern, welche aufs neue frische Luft erhalten haben, nicht zu stark treiben; denn die Natur der jungen Auswüchse, welche

in den Häusern an den Bäumen hervorgekommen sind, ist gemeinlich sehr zart und weich, und man darf nicht ohne Grund fürchten, daß die jungen Schößlinge, der Bäume, wenn letztere erst wieder ins Freie gesetzt werden, und ihren gewöhnlichen Sommerstand im Garten einnehmen, bei dem kleinsten noch eintretenden Nachtfroste

erfrieren. Selbst ein etwas anhaltender kalter Wind, oder auch auf einmal zu starke Sonnenhitze, wirken auf den kleinen Auswuchs so nachtheilig, daß selbst der Baum auf immer kränkelnd bleiben kann, indem dadurch die Säfte desselben zurücktreten, und in ihrem Umlaufe unterbrochen werden.

Etwas zum Besten der Schweinezucht *)

Man hat diesen Sommer mehrmals die Klage gehört, daß große Sauen bald darauf, wenn sie geschnitten — mit noch so viel Vorsicht, vom geschicktesten Manne geschnitten worden, gestorben sind.

An solchen Unfällen, die oft viel zu bedeuten haben, zumal wenn sie einen Hausvater treffen, der sein Facit in der Wirthschaft auf ein solches Schwein gesetzt hatte, ist man gemeinlich selber Schuld. Giebt man dem geschnittenen Thiere sogleich viel Masses, so ist sein Tod unvermeidlich. Dieser Sommer war vorzüglich heiß; die Thiere dürsteten um so mehr; wer ihnen sogleich was zu saufen gab, verlor es. Und so giengs Manchem.

Man lasse eine geschnittene Sau immerhin fasten, gebe ihr wenigstens in 24 Stunden nichts Masses; und dann auch nur wenig. Will man allem Uebel vorbeugen, so gebe man ihr — und das kann bald nach dem Schnitt geschehen — etwas Buttermilch mit ungelöschtem Kalk; oder auch Obst, vornämlich Aepfel, wenn sie auch noch so unreif sind. Das kühlt.

Wäre diesmal der Buchweizen gerathen, so würden die Schweine, wenn sie zur Stoppelzeit viel davon fressen, ohnfehlbar das

sogenannte Feuer davon bekommen haben, woran sie oft in Menge dahin sterben.

Hat ein Schwein das Feuer, so gebe man ihm:

1 Löffel voll Büchschel,

1 Schuß Schießpulver und

1 Zwiebel (Zippol) einer Wallaß groß, klein geschnitten und dies zusammen in ein paar Löffel voll süßer Milch ein.

St. am Halse zur Ader gelassen — p. pter. 1 Pfund Blut. — Eine Stunde darauf jedem frankem Schweine 1 Achet Quartier gemeinen Eßig eingegeben und so alle 3 Stunden den Eßig bis zur Genesung.

St. Frische Buttermilch und frischen Kuhkoth durch einander gemengt, und die Schweine davon trinken lassen.

St. Zwei bis drei Löffel voll Dachsfett eingegeben.

St. Zwei Loth ungereinigten Salpeter, und ein Quentchen Kampher in 1 Viertel Quart frischen Brunnenwassers aufgelöst und eingegeben.

Auch kann man, wenn das Feuer unter den Schweinen im Dorfe ist, des Morgens

*) Aus der neuen Monatschrift von und für Mecklenburg, 9. St. Sept. 1794.

nüchternen Menschenurin in den Schweintrog gießen, und dann das gewöhnliche Fressen darauf schütten. Das bewahrt sie zuverlässig davor, wenns alle Morgen geschiehet.

Dem wilden Feuer aufs ganze Jahr und auf immer vorzubugen, thue man nur dieses: Man nehme für 1 — 2 fl. ordentlich gelben Schwefel, je nachdem man viel oder wenig Schweine hat — stoße ihn größlich klein — binde ihn in einen leinenen Lappen und nagele ihn unten in der Tranktonne fest. Das wiederhole man alle Jahre von neuem.

Auch werfe man im Sommer etwa alle 8 — 14 Tage; im Winter alle 4 Wochen, auf ein großes Schwein eine ganze, auf ein kleines aber eine halbe Handvoll Holz- asche in die Tranktonne und lasse sie mit auffressen.

Für alle Krankheiten der Schweine brauche man folgendes:

Rauchtaback, gleichviel von welcher Sorte, so viel man mit 4 Fingern halten kann und 1 halb Pott süße Milch — beides zusammen dem Schweine eingegeben.

F. . .

Ueber die Verbesserung der Kartoffeln.

Es ist ein großer Irrthum, wenn manche glauben, daß man zur Sammlung der Kartoffeln, die zum Vorrath auf den Winter dienen sollen, nicht früher als im Monat November schreiten soll, aus Ursache, weil sie bis zu dieser Zeit fortfahren zu treiben und reif zu werden. Die Erfahrung legt zu Tage, daß wenn die Krautblätter einer Pflanze ihre gehörige Größe erhalten haben, und sie von selbst und ohne Zufälle welken, alsdann auch das Wachsthum der Wurzeln aufhöre, und man nicht mehr anstehen müsse, sie auszuheben; denn wenn nun gelinde und feuchte Bitterung herrscht, trocknen die Fasern, durch welche die Knollen mit dem Stengel oder Stocke verbunden sind, gar bald, und wenn jene einmal abgesondert und der natürlichen Neigung, die sie zum Keimen haben, überlassen werden, kann es nicht fehlen, daß sie die schlechte Beschaffenheit annehmen, die ihnen in diesem Zustande eigen

ist, z. E. daß sie scharf, flebricht, strohartig, mithin ungesund werden, und sich schwer konserviren lassen.

Man kann es dem Landmann nicht zu sehr anrathen, daß er sich in Ansehung dieser Sammlung an keine festgesetzte Zeit binde. Es kommt hiebei, wie bei jeder andern Erdfrucht auch, auf die Umstände an. Alle solche Kartoffeln aber, wo das Kraut, entweder durch die Reife oder durch den Frost welk geworden ist, hören auf zu wachsen oder zuzunehmen; die Zeit ihrer Erndte ist vor der Thür. Wenn man sie im October aushebt, läuft man nicht Gefahr, daß sie von Frost leiden, der solche Wurzeln, die an der Oberfläche liegen, beschädigen kann. Man läßt sie, wenn sie ausgegraben werden, 24 Stunden an der Luft trocknen, ehe sie aufbewahrt werden; davon bekommen sie einen bessern Geschmack als sonst.